

Geschäftsverzeichnisnr. 4374
Urteil Nr. 172/2008 vom 3. Dezember 2008

URTEIL

In Sachen: Klage auf völlige oder teilweise (Artikel 7, 42 und 44) Nichtigklärung des Gesetzes vom 27. April 2007 zur Reform der Ehescheidung, erhoben von der VoG « Conseil des femmes francophones de Belgique » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 6. Dezember 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. Dezember 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die VoG « Conseil des femmes francophones de Belgique », mit Vereinigungssitz in 1210 Brüssel, rue du Méridien 10, die VoG « Vie féminine », mit Vereinigungssitz in 1030 Brüssel, rue de la Poste 111, die VoG « Ligue des Familles », mit Vereinigungssitz in 1050 Brüssel, rue du Trône 127, Damien Dodemont, wohnhaft in 1315 Incourt, rue de Longpré 15, Dominique Rogiers, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue de l'Horizon 7, und Béatrice Maes, wohnhaft in 6870 Saint-Hubert, Monastère Notre-Dame de Hurtebise 2, Klage auf völlige oder teilweise (Artikel 7, 42 und 44) Nichtigerklärung des Gesetzes vom 27. April 2007 zur Reform der Ehescheidung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. Juni 2007).

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 21. Oktober 2008

- erschienen
- . RA D. Renders, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA E. Jacobowitz, ebenfalls *loco* RA P. De Maeyer, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und L. Lavrysen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und den Gegenstand der Klage

B.1.1. Artikel 301 des Zivilgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. April 2007 zur Reform der Ehescheidung, bestimmt:

« [...] »

§ 4. Die Dauer des Unterhalts darf nicht länger als die der Ehe sein.

Im Falle außergewöhnlicher Umstände kann das Gericht die Frist verlängern, wenn der Unterhaltsberechtigte nachweist, dass er nach Ablauf der in Absatz 1 erwähnten Frist aus von seinem Willen unabhängigen Gründen noch immer bedürftig bleibt. In diesem Fall entspricht der Unterhaltsbetrag dem Betrag, der erforderlich ist, um den Unterhaltsberechtigten aus seiner Bedürftigkeit herauszuholen.

[...] ».

B.1.2. Artikel 42 des vorerwähnten Gesetzes bestimmt:

« [...] »

§ 5. Artikel 301 § 4 desselben Gesetzbuches, wie abgeändert durch Artikel 7, ist anwendbar auf den Unterhalt, der durch ein Urteil, das vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes ergangen ist, festgelegt wurde.

Wenn die Dauer dieses Unterhalts nicht festgelegt wurde, läuft die in Artikel 301 § 4 bestimmte Frist ab dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes.

Wenn die Dauer des Unterhalts festgelegt wurde, bleibt diese Dauer anwendbar, ohne dass sie über die in Absatz 2 vorgesehene Begrenzung hinausgehen darf.

[...] ».

B.1.3. Artikel 44 des vorerwähnten Gesetzes bestimmt:

« Vorliegendes Gesetz tritt am 1. September 2007 in Kraft ».

B.2. Gemäß der Begründung beruht die Reform des Ehescheidungsrechts auf den Schlussfolgerungen der großen Familienkonferenz von 2004, bei der unter anderem vorgeschlagen wurde, eine Mindestfrist für den Unterhalt festzusetzen, wobei diese Begrenzung eine « bedeutende logische Folge des Umstandes ist, dass der Unterhalt unabhängig von jedem Verschulden gewährt werden könnte ». Der Gesetzgeber vertrat die Auffassung, « es wäre am wenigsten willkürlich, davon auszugehen, dass die Höchstfrist für die Zahlung von Unterhalt nach der Ehescheidung der Dauer des Zusammenlebens entsprechen würde », was gerecht wäre, denn « es fällt einem bedürftigen Ehepartner mit einem gewissen Alter schwerer, sich wieder in der Gesellschaft zurechtzufinden als einer jungen Person » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2341/001, SS. 9 und 10). Die zeitliche Begrenzung des Unterhalts kann im Übrigen erklärt werden durch das Bemühen, « einen Anreiz für den Unterhaltsberechtigten zu schaffen, damit er nach neuen Einkommensquellen sucht, was er bei einer unbegrenzten Dauer vielleicht unterlassen würde » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2341/018, S. 103).

B.3. Die Klage ist auf die Nichtigerklärung der vorerwähnten Bestimmungen ausgerichtet. Aus der Darlegung des Klagegrunds geht jedoch hervor, dass die klagenden Parteien nicht die Neuregelung über Unterhalt nach der Ehescheidung, die in Artikel 301 des Zivilgesetzbuches enthalten ist, als solche anfechten, sondern vielmehr die zeitliche Auswirkung dieser Neuregelung, so wie sie in Artikel 42 § 5 des angefochtenen Gesetzes festgelegt ist.

Zur Hauptsache

B.4. Die klagenden Parteien leiten einen einzigen Klagegrund aus einem Verstoß von Artikel 42 § 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 27. April 2007 gegen die Artikel 10, 11 und 11bis der Verfassung ab, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 6 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention, mit den Artikeln 22 und 23 der Verfassung, mit dem Gesetz vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern sowie mit den allgemeinen Grundsätzen des Rechts auf Achtung der Rechtskraft der Urteile, auf Achtung der erworbenen Rechte, auf Achtung der Rechte der Verteidigung und auf Achtung des rechtmäßigen Vertrauens sowie der Rechtssicherheit. Sie prangern zwei Diskriminierungen an.

In Bezug auf die erste angeführte Diskriminierung

B.5. Die klagenden Parteien führen an, durch die Einführung der Neuregelung über Unterhalt behandle der Gesetzgeber zwei Kategorien von Personen, die sich in einer grundverschiedenen Lage befänden, auf die gleiche Weise: einerseits diejenigen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Ehescheidung geheiratet hätten und sich dafür hätten entscheiden können, dass ein Ehepartner arbeitete, während der andere sich um die Kinder und den Haushalt kümmerte, wobei Letztgenannter rechtmäßig darauf habe vertrauen können, dass er im Falle der Scheidung Unterhalt erhalten würde, solange seine finanzielle Lage, die durch seine Entscheidung für die Familie unsicher geworden sei, sich nicht deutlich gebessert habe; andererseits diejenigen, die nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes heirateten und wüssten, woran sie sich zu halten hätten angesichts der Auswirkungen dieses Gesetzes auf ihren Anspruch auf Zahlung von Unterhaltsgeld im Falle der Ehescheidung.

Diese Situation stelle außerdem eine indirekte Diskriminierung zum Nachteil der Frauen dar, da sie in der überwiegenden Mehrheit der Fälle diejenigen gewesen seien, die sich dafür entschieden hätten, nicht zu arbeiten oder nur einer Teilzeitbeschäftigung nachzugehen, was durch amtliche Statistiken bestätigt werde.

B.6. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung spricht nicht dagegen, dass der Gesetzgeber von seinen ursprünglichen Zielen absieht, um andere zu verfolgen. Im Allgemeinen muss die Obrigkeit im Übrigen ihre Politik den sich verändernden Umständen des Gemeinwohls anpassen können.

B.7. Wenn der Gesetzgeber eine Änderung der Politik als notwendig erachtet, kann er beschließen, der Änderung eine sofortige Wirkung zu verleihen, und er ist grundsätzlich nicht verpflichtet, eine Übergangsregelung vorzusehen. Gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung wird nur verstoßen, wenn die Übergangsregelung oder ihr Fehlen zu einem nicht vernünftig zu rechtfertigenden Behandlungsunterschied führt, oder wenn der Vertrauensgrundsatz übermäßig verletzt wird. Dies ist der Fall, wenn die rechtmäßigen Erwartungen einer Kategorie von Rechtsunterworfenen verletzt werden, ohne dass ein zwingender Grund des Gemeinwohls das Fehlen einer Übergangsregelung rechtfertigen kann.

B.8. Durch die Eheschließung entsteht bei den heiratenden Person nicht die rechtmäßige Hoffnung, dass die gesetzliche Regelung über die Ehescheidung weiterhin auf sie Anwendung findet, selbst wenn der Gesetzgeber der Auffassung ist, sie aus Gründen des Gemeinwohls ändern zu müssen.

Artikel 44 des Gesetzes vom 27. April 2007 bestimmt, dass es am 1. September 2007 in Kraft tritt. Gemäß Artikel 2 des Zivilgesetzbuches findet das neue Gesetz Anwendung auf die künftigen Auswirkungen von Situationen, die unter der Geltung des vorherigen Gesetzes entstanden sind und unter der Geltung des neuen Gesetzes bestehen oder sich verlängern, sofern diese Anwendung nicht ihre unwiderruflich festgelegten Rechte verletzt.

B.9. Die Personen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. April 2007 verheiratet waren und an diesem Datum kein Ehescheidungsverfahren eingeleitet hatten, haben nicht das unwiderrufliche Recht erworben, sich in Anwendung der Bestimmungen des vorherigen Gesetzes scheiden lassen zu können.

B.10. Da ein Ehescheidungsverfahren, das sie gegebenenfalls in Anwendung des neuen Gesetzes einleiten, den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt, wird ihr Recht auf Unterhalt ebenfalls durch dieses neue Gesetz geregelt, ohne dass gegen die im Klagegrund angeführten Bestimmungen verstoßen wird.

B.11. Insofern im Klagegrund bemängelt wird, dass die angefochtenen Bestimmungen die Personen, die sich unter der Geltung des neuen Gesetzes scheiden ließen, auf die gleiche Weise behandelten, ohne danach zu unterscheiden, ob sie vor oder nach dessen Inkrafttreten geheiratet hätten, ist er unbegründet.

In Bezug auf die zweite angeführte Diskriminierung

B.12. Die klagenden Parteien führen an, indem der Gesetzgeber die zeitliche Begrenzung des Unterhalts unmittelbar zur Anwendung bringe, selbst in Bezug auf Unterhalt, der durch Gerichtsentscheidungen zuerkannt worden sei, die vor dem Inkrafttreten des angefochtenen

Gesetzes endgültig geworden seien, verstoße er gegen die in B.3 angeführten Bestimmungen, insbesondere da die Rechtskraft, die für diese Gerichtsentscheidungen gelte, ebenso verletzt werde wie die rechtmäßigen Erwartungen der Personen, die sie erwirkt hätten.

B.13. Artikel 42 des Gesetzes vom 27. April 2007 legt die Übergangsbestimmungen fest, die insbesondere den neuen Artikel 301 des Zivilgesetzbuches betreffen; dieser hat die vorherige Regelung des Unterhalts, der nach der Ehescheidung geschuldet ist, geändert.

In Bezug auf das Recht auf Unterhalt von Personen, die sich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes aus einem bestimmten Grund haben scheiden lassen, hat das neue Gesetz keine Auswirkungen auf dieses am Tag seines Inkrafttretens endgültig erworbene oder ausgeschlossene Recht (Artikel 42 § 3).

Demgegenüber kann hinsichtlich der Dauer des Unterhalts, der vor dem 1. September 2007, dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes, gewährt worden ist, diese Dauer nicht länger sein als die Dauer der Ehe, und zwar in Anwendung von Artikel 42 § 5 des angefochtenen Gesetzes, in dem auf den neuen Artikel 301 § 4 des Zivilgesetzbuches verwiesen wird. Diese Begrenzung gilt also selbst für den Unterhalt im Anschluss an eine Ehescheidung, der durch ein vor dem Inkrafttreten des Gesetzes endgültig gewordenes Urteil festgelegt worden ist.

Wenn der Unterhalt für eine unbestimmte Dauer gewährt wurde, wird er zeitlich begrenzt und kann seine Dauer nicht länger sein als die Dauer der Ehe, wobei diese Dauer am Datum des Inkrafttretens des neuen Gesetzes, also am 1. September 2007, beginnt. Wenn der Unterhalt für eine bestimmte Dauer gewährt wurde, bleibt diese gültig, ohne jedoch einer der Dauer der Ehe entsprechende Zeitspanne überschreiten zu können; auch diese Dauer beginnt am 1. September 2007. Schließlich kann durch den Richter eine Verlängerung der Dauer des Unterhalts wegen außergewöhnlicher Umstände gewährt werden in Anwendung desselben neuen Artikels 301 § 4 des Zivilgesetzbuches und unter den in dieser Bestimmung festgelegten Bedingungen.

B.14. Diese durch den Gesetzgeber gewünschte Ausnahme wurde damit gerechtfertigt, dass es sich um eine Regel über eine Frist handle, so dass davon auszugehen sei, dass es eine Verfahrensregel sei, die gemäß den Regeln des Übergangsrechts unmittelbar anwendbar sei,

selbst auf die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes verkündeten Ehescheidungen. So hat die Justizministerin präzisiert:

« Es werden die allgemeinen Grundsätze des Übergangsrechtes angewandt, so wie es im Übrigen 1998 bei dem neuen Gesetz über die Verjährung geschehen ist.

Dies ist die einzige Lösung, um die Rechte der Parteien miteinander zu vereinbaren und den Gleichheitsgrundsatz einzuhalten » (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-2068/4, S. 89).

Diese Meinung war Gegenstand einer ausführlichen Debatte. So warf eine Senatorin ein:

« Ein Gesetz, das die Weise regelt, auf die der Betrag des Unterhalts festgelegt wird, ist kein Verfahrensgesetz, sondern ein inhaltliches Gesetz. Das durch die Ministerin angeführte Übergangsrecht findet in diesem Fall also nicht Anwendung.

Warum ist im Übrigen nur Artikel 301 § 4, das heißt die Dauer der Unterhaltszahlung, Gegenstand von Übergangsmaßnahmen? Wie steht es um die Anwendung dieser Regel des Übergangsrechtes auf das eigentliche Prinzip des Unterhalts selbst und seine Berechnung? » (ebenda, S. 90).

Die Ministerin hat geantwortet, dass « wenn man von den allgemeinen Grundsätzen des Übergangsrechtes abweicht, dies zu Schwierigkeiten vor dem Schiedshof führen wird » (ebenda, S. 90).

Ein im Senat hinterlegter Abänderungsantrag mit dem Ziel, Paragraph 5 von Artikel 42 zu streichen, wurde abgelehnt. Er war insbesondere durch folgende Überlegung gerechtfertigt worden:

« Diese Bestimmung verletzt den Grundsatz der Rechtskraft der unter dem vorherigen Gesetz gefällten Urteile. Aufgrund dieses Prinzips können die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in Bezug auf Unterhaltsgelder getroffenen Entscheidungen nicht in Frage gestellt werden. Wenn die Dauer des Unterhaltsgeldes in der Vergangenheit aufgrund der geltenden Gesetzgebung nicht festgelegt worden ist, ist es unannehmbar, dass sie anschließend auf die Dauer der Ehe begrenzt werden kann, und dies ab dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes. Dies in Frage zu stellen, würde auf ungerechte Weise die Parteien überraschen, deren Rechte aufgrund der vorherigen Gesetzgebung festgelegt worden sind » (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-2068/2, Abänderungsantrag Nr. 35, p. 32).

B.15. Die angefochtenen Bestimmungen könnten auf keinen Fall dazu führen, dass die rechtskräftigen Gerichtsentscheidungen in Frage gestellt würden. Sollten sie dieses Ziel verfolgen, so würden sie gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, indem sie einer

Kategorie von Personen den Vorteil von endgültig gewordenen Gerichtsentscheidungen entziehen würden, was durch keinen Umstand zu rechtfertigen ist.

B.16. Wenn in der Entscheidung über die Gewährung von Unterhalt dessen Dauer festgelegt wurde, verstößt Artikel 42 § 5 Absatz 3 des angefochtenen Gesetzes gegen die Rechtskraft, denn sie bestimmt, dass diese Dauer «anwendbar [bleibt], ohne dass sie über die in Absatz 2 vorgesehene Begrenzung hinausgehen darf», das heißt, dass sie nicht über die Dauer der Ehe hinausgehen darf, wobei diese Frist am Datum des Inkrafttretens des Gesetzes beginnt.

B.17. Wenn in der Entscheidung über die Gewährung von Unterhalt keine Dauer festgelegt worden war, konnte sie durch den Richter unter den Bedingungen des ehemaligen Artikels 301 § 3 des Zivilgesetzbuches geändert werden, der wie folgt lautete:

«Reicht der Unterhalt infolge von Umständen, die vom Willen des Begünstigten unabhängig sind, in breitem Umfang nicht mehr aus, um die in § 1 vorgesehene Lage zu sichern, kann das Gericht den Unterhalt erhöhen.

Wenn infolge einer einschneidenden Änderung der Lage des Begünstigten der Betrag des Unterhalts nicht mehr berechtigt ist, kann das Gericht den Unterhalt herabsetzen oder streichen.

Gleiches gilt auch im Falle einer einschneidenden Änderung der Lage des Unterhaltspflichtigen infolge von Umständen, die von seinem Willen unabhängig sind».

Folglich kann nicht davon ausgegangen werden, dass die gerichtliche Entscheidung, mit der Unterhalt gewährt worden ist, unwiderruflich festgelegte Rechte hätte entstehen lassen.

B.18. Indem der Gesetzgeber jedoch die Regelung eines zeitlich unbegrenzten Unterhalts vorbehaltlich der Anwendung des vorherigen Artikels 301 § 3 des Zivilgesetzbuches durch eine Regelung ersetzt hat, die von Rechts wegen den Unterhalt beendet nach einer Dauer, die der Dauer der Ehe entspricht, verletzt er auf diskriminierende Weise die rechtmäßigen Erwartungen der Personen, deren Situation unter der Geltung des vorherigen Gesetzes festgelegt worden war, wobei diese nur unter den darin festgelegten Bedingungen geändert werden konnte.

B.19. Der neue Artikel 301 § 4 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches ermöglicht es dem Gericht zwar, «die Frist [zu] verlängern», falls «außergewöhnliche Umstände» vorliegen, wenn der Unterhaltsberechtigte nach Ablauf dieser Frist «aus von seinem Willen

unabhängigen Gründen noch immer bedürftig bleibt». Im selben Artikel wird jedoch verdeutlicht, dass «in diesem Fall [...] der Unterhaltsbetrag dem Betrag [entspricht], der erforderlich ist, um den Unterhaltsberechtigten aus seiner Bedürftigkeit herauszuholen», d.h. einem Betrag, der meistens viel niedriger sein wird als der Betrag, der in Anwendung des früheren Artikels 301 § 1 des Zivilgesetzbuches gewährt wurde. Dieser Bestimmung zufolge sollte der Unterhalt den Unterhaltsberechtigten in die Lage versetzen, «unter Berücksichtigung seiner Einkünfte und seiner Möglichkeiten [...] ein Dasein unter gleichwertigen Bedingungen zu führen wie zur Zeit des Zusammenlebens». Der Betrag, der der «Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten» entspricht, ist ebenfalls niedriger als der Betrag, der durch den neuen Artikel 301 § 3 des Zivilgesetzbuches gewährt wird, dem zufolge «das Gericht [...] den Unterhaltsbetrag [bestimmt], durch den der Unterhaltsberechtigte zumindest aus seiner Bedürftigkeit herausgeholt wird», wobei die «Einkünfte und Möglichkeiten der Ehegatten und die erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Unterhaltsberechtigten» berücksichtigt werden.

B.20. Der Gesetzgeber konnte zwar beschließen, dass für die in Anwendung des neuen Gesetzes ausgesprochenen Ehescheidungen der Unterhalt innerhalb der darin vorgesehenen Grenzen festgelegt wird, insbesondere hinsichtlich der Dauer, doch es ist nicht vernünftig gerechtfertigt, die gleiche Regelung auf den Unterhalt anzuwenden, der unter dem vorherigen Gesetz durch gerichtliche Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endgültig geworden sind, gewährt wurde.

B.21. Insofern ist der Klagegrund begründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt Artikel 42 § 5 des Gesetzes vom 27. April 2007 zur Reform der Ehescheidung für nichtig.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 3. Dezember 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior